

ROMÜNDER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte



Vorsorgevollmacht Patientenverfügung

10
Fragen + Antworten

1 Frage:

Warum soll ich überhaupt Vorsorge treffen?

„Ich bin doch verheiratet und habe Kinder, da wird man sich schon um mich und meine Angelegenheiten kümmern, wenn es erforderlich wird“.

So könnte die Antwort lauten.

Leider ist die Antwort falsch.

Wirksame Erklärungen und Entscheidungen können für Sie ohne gesonderte Vollmacht weder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder oder sonstige Personen abgeben.

Was aber, wenn Sie wegen eines Unfalls, wegen Krankheit oder Alter nicht mehr selbst entscheiden oder handeln können?

Denken Sie für diesen Fall nur an folgende Fragen:

- 1. Wer verwaltet mein Eigentum, meine Einkünfte und Ausgaben, wer erledigt meine Bankgeschäfte?**
- 2. Wer organisiert eine notwendige stationäre oder ambulante Hilfe und sucht für mich einen Platz in einem Alten- oder Pflegeheim?**
- 3. Wer spricht für mich mit den Ärzten und entscheidet über Operationen und andere medizinische Maßnahmen?**
- 4. Wer vertritt mich gegenüber Dritten, insbesondere Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Behörden?**

Sie sehen selbst: Dies sind nur einige von vielen Entscheidungen und Rechtsgeschäften, die häufig unaufschiebbar sind, aber von Ihnen dann nicht mehr getroffen oder durchgeführt werden können.



Stellen Sie sich vor, Sie sind wegen fehlender körperlicher und/oder geistiger Kräfte nicht mehr in der Lage, Ihre persönlichen Angelegenheiten zu entscheiden und zu regeln. Sie haben aber keiner Vertrauensperson eine Vollmacht und Betreuungsverfügung erteilt, was dann?

In einem solchen Fall ist die Einsetzung eines gesetzlichen Vertreters (Betreuers) durch das Gericht praktisch unvermeidlich. Zuständig ist das Betreuungsgericht (Amtsgericht). Erfährt das Gericht z.B. von Angehörigen, Nachbarn, Ärzten oder Behörden davon, dass Sie möglicherweise nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, wird das Betreuungsgericht von Amts wegen (d.h. notfalls auch gegen Ihren Willen) tätig und prüft, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser Betreuer dann haben soll.

2 Frage:

Was geschieht, wenn ich keine Vollmacht und keine Betreuungsverfügung erteilt habe?

Das Verfahren ist gesetzlich geregelt:

Der zuständige Richter wird sich persönlich ein Bild von Ihrem körperlichen/geistigen Zustand machen. In der Regel wird das Gericht eine Stellungnahme der Betreuungsstelle der Stadt- oder Kreisverwaltung einholen und häufig auch ein ärztliches Sachverständigengutachten.

Wenn Sie auf Grund Ihres Zustandes Ihre Rechte in dem Verfahren nicht mehr selbst wahrnehmen können, wird Ihnen das Gericht einen Verfahrenspfleger (in der Regel einen Rechtsanwalt) beordnen.

Dies kostet Zeit und Geld, und zwar Ihres, da die Kosten des Verfahrens zu Ihren Lasten gehen.

Bestellt das Gericht schließlich einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter, mit einem genau festgelegten Aufgabenkreis (z.B. Vermögenssorge, Bestimmung Ihres Aufenthaltsortes, Einwilligung in medizinische Maßnahmen etc.).

Ihr Betreuer erhält vom Betreuungsgericht eine sogenannte Bestellungsurkunde, mit der er sich gegenüber Dritten legitimieren kann und aus der sich sein Aufgabenkreis ergibt.





3

Frage:

Was ist eine Vorsorgevollmacht und welchen Inhalt sollte sie haben?

Allgemein gesagt ist eine Vorsorgevollmacht eine Vollmacht, die zielgerichtet einer oder mehreren Vertrauenspersonen (einzeln oder gemeinschaftlich) erteilt wird. Diese Vertrauenspersonen sollen Sie dann vertreten und für Sie handeln und entscheiden, wenn Sie das wegen eines Unfalls, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht mehr selbst können.

Soweit es um die Vertretung in Vermögensangelegenheiten geht, genügt eigentlich ein kurzer Text, z.B.:

„Wir, die Eheleute A und B Müller erteilen uns hiermit wechselseitig

Generalvollmacht,

uns in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, in denen eine Stellvertretung zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Datum, Unterschriften“

Eine Vorsorgevollmacht sollte sich aber niemals auf den Vermögensbereich beschränken. Kennzeichen der Vorsorgevollmacht ist gerade die Vertretungsmöglichkeit auch in den höchst persönlichen Angelegenheiten, z.B.:

1. Einwilligung in oder Ablehnung von ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen, Medikation, Operationen etc.

2. Unterbringung in Alten- oder Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, d.h. die Bestimmung des Aufenthaltsortes.

Nur dann, wenn in der Vollmachtsurkunde solche Maßnahmen ausdrücklich aufgeführt sind, darf der Bevollmächtigte auch in diesen Bereichen für Sie handeln (§§ 1904 Abs. 3, 1906 Abs. 5 BGB).

Fazit:

Eine umfassend und richtig formulierte Vorsorgevollmacht vermeidet in aller Regel die gerichtliche Anordnung einer Betreuung. Gemäß § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine gerichtlich angeordnete Betreuung dann nicht erforderlich, wenn und soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten eben so gut wie durch einen gerichtlich bestellten Betreuer besorgt werden können.



4

Frage:

Wer überwacht und kontrolliert meinen Bevollmächtigten?

Eine allgemeine und laufende Kontrolle über das Handeln eines Bevollmächtigten sieht das Gesetz auch für den Fall, dass Sie eine solche Kontrolle nicht mehr selbst ausüben können, nicht vor.

Deshalb ist es wichtig, die Auswahl des Bevollmächtigten sorgfältig zu treffen und gegebenenfalls eine umfassende Vollmacht nur zwei Personen gemeinschaftlich zu erteilen.

Für bestimmte, den persönlichen Bereich betreffende Entscheidungen des Bevollmächtigten ist aber immer zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Sowohl ein gerichtlich bestellter Betreuer als auch ein Bevollmächtigter müssen eine solche Genehmigung in der Regel für folgende Maßnahmen einholen:

1. Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die den Tod oder schwere gesundheitliche Schäden verursachen können.

2. Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt oder sonstige Maßnahmen, die mit länger andauernder Freiheitsentziehung verbunden sind.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsgericht einen sogenannten Überwachungsbetreuer einsetzt. Dies kann geschehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bevollmächtigte seinen Aufgaben nicht zum Wohle des Vollmachtgebers nachkommt oder die Vollmacht gar zu eigenen Vorteilen missbraucht.

5 Frage:

Was ist eine Betreuungsver- fügung und was kann sie regeln?

Das Gesetz sieht vor, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, soweit dies dessen Wohl nicht zuwider läuft und es dem Betreuer zuzumuten ist.

Zu beachten sind dabei auch die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat.

Das Gleiche gilt auch für einen Bevollmächtigten, der sich im Innenverhältnis daran zu halten hat, welche Vorgaben ihm der Vollmachtgeber zur Ausübung der Vollmacht gegeben hat. Im Rahmen einer Betreuungsverfügung können deshalb Handlungsanweisungen für den Bevollmächtigten erteilt werden, die von diesem im Rahmen der Möglichkeiten zu beachten sind.

In einer Betreuungsverfügung können Sie also beispielsweise festhalten:

- 1. Welche Ihrer Wünsche und Gewohnheiten auch weiterhin zu beachten sind.**
- 2. Ob Sie zu Hause oder in einem Heim gepflegt werden wollen.**
- 3. In welches Heim Sie ggf. einziehen wollen.**
- 4. Wie und in welchem Umfang Ihr Vermögen für eine Betreuung und Pflege eingesetzt werden soll.**

Darüber hinaus kann in der Betreuungsverfügung festgelegt werden, welche Person vom Gericht zum Betreuer bestellt werden soll, falls neben der Vollmachtserteilung doch noch eine Betreuerbestellung notwendig sein sollte. Auf einen solchen Wunsch hat das Gericht bei der Auswahl des zu bestellenden Betreuers Rücksicht zu nehmen.



Unter einer Patientenverfügung versteht man eine schriftliche Anweisung an seine Ärzte, die insbesondere untersagen soll, bei feststehender Aussichtslosigkeit künstliche, lebensverlängernde Maßnahmen anzuwenden.

In einer Patientenverfügung kann der ausdrückliche Wunsch geäußert werden, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass Sie sich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden und jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde.

Im Rahmen der Patientenverfügung kann auch die Anweisung erfolgen, dass in diesen Fällen Behandlung und Pflege auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein soll, selbst wenn dadurch eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.

In einer Patientenverfügung können Volljährige im Voraus festlegen, ob und wie sie später behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.

Die Patientenverfügung enthält also Anweisungen und Entscheidungshilfen sowohl für behandelnde Ärzte als auch Bevollmächtigte und eventuelle Betreuer.

6 Frage:

Was versteht man unter einer Patientenverfügung?

7

Frage:

Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?

Grundsätzlich gilt, dass Festlegungen in Patientenverfügungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen dann verbindlich sind, wenn in der Patientenverfügung Ihr Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

Die Wirksamkeit der Patientenverfügung hat der Gesetzgeber seit dem 1. September 2009 gesetzlich geregelt. Die Einzelheiten finden sich in § 1901 a BGB. Der in der Patientenverfügung geäußerte Patientenwille ist oberstes Gebot. Betreuer oder Bevollmächtigte des Patienten haben für die Durchsetzung der Patientenverfügung zu sorgen, sofern die Erklärung die tatsächliche Behandlungssituation erfasst.

Für den Fall, dass entweder keine Patientenverfügung vorliegt oder aber die Patientenverfügung die konkrete Lebens- und Behandlungssituation nicht erfasst, hat der Betreuer/Bevollmächtigte die mutmaßlichen Behandlungswünsche festzustellen und dann auf dieser Grundlage über Behandlungsmaßnahmen zu entscheiden.

Wenn sich Ärzte und Betreuer/Bevollmächtigte über den zu beachtenden Patientenwillen nicht einig sind, kann das Betreuungsgericht zur Entscheidung angerufen werden, das sich dann ebenfalls an den Vorstellungen und dem Willen des Betreuten/Patienten zu orientieren hat.

Bei der Formulierung einer Patientenverfügung kommt es deshalb ganz entscheidend darauf an, dass sie möglichst konkret darstellt, in welcher Situation sie gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

8 Frage:

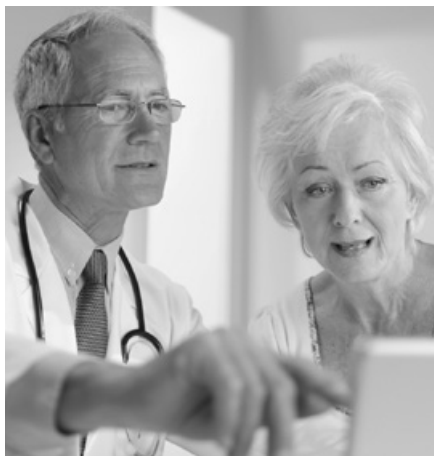
Welche Form haben Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung?

Nach dem Gesetz genügt in allen drei Fällen eigentlich die Schriftform. Eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift oder die Beurkundung sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Aus guten Gründen werden jedoch heute Vorsorgevollmachten mit Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zunehmend von Notaren beurkundet:

1. Der Notar wird die Urkunden fachgerecht so formulieren, dass sie auf die persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Vollmachtgebers und seiner Vertrauenspersonen abgestimmt sind.

2. Der Notar ist von Berufswegen verpflichtet, die Beteiligten über erkennbare Risiken der Vollmachterteilung aufzuklären, mit ihnen Regelungen zur Risikobegrenzung zu erörtern und ggf. in die Urkunde aufzunehmen.





3. Nur durch einen Notar beurkundete Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen haben die volle Beweiskraft einer notariellen Urkunde und können von niemandem mehr in Zweifel gezogen werden.

4. Notarielle Urkunden müssen auch von Banken und Behörden akzeptiert werden, in Grundstücksangelegenheiten und Registersachen ist eine notariell beurkundete Vollmacht in der Regel sogar erforderlich.

5. Die Urschrift der Vollmacht verbleibt regelmäßig bei dem beurkundenden Notar, nach außen hin vertritt eine Ausfertigung dieser Urschrift das Original wirksam im Rechtsverkehr. Soweit erforderlich, können dem Bevollmächtigten also mehrere, dem Original gleichstehende Ausfertigungen der Vollmacht erteilt werden, das Original der Vollmacht kann nicht verloren gehen.

9

Frage:

Wodurch erfahren die Beteiligten überhaupt davon, dass eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung existiert?

Im Regelfall wird man eine Ausfertigung der Vollmacht dem ins Auge gefassten Bevollmächtigten, mit dem die Angelegenheit sowieso besprochen sein sollte, vorsorglich zur Verfügung stellen. Darüber hinaus hat die Bundesnotarkammer seit dem 31. Juli 2004 unter Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten eingerichtet.

In diesem Register werden Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die erteilte Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen.

Aus diesem Register erhalten die Betreuungsgerichte auf elektronischem Wege Auskunft, sodass vermieden wird, dass ein Gericht einen Betreuer bestellt, obwohl die betroffene Person eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.



10

Frage:

**Was kostet es,
wenn ich einen
Notar mit der
Beurkundung
von Vollmachten
beauftrage?**



Für die notarielle Beurkundung der Vollmacht fallen Gebühren nach dem für Notare gültigen Gesetz über Gerichts- und Notarkosten (GNotKG) an. Die Höhe richtet sich nach dem sogenannten Geschäftswert, der sich am Nettovermögen des Vollmachtgebers orientiert. Anzusetzen ist insoweit die Hälfte des Nettovermögens zzgl. eines Zuschlages für die Betreuungs- und Patientenverfügung in Höhe von 5.000 €.

Die Kosten belaufen sich, einschließlich der Beratung durch den Notar und der individuellen Formulierung der Vollmacht, sowie aller Nebenleistungen – Aufbewahrung des Originals in der Urkundensammlung des Notars, Erteilung der gewünschten Ausfertigungen und Abschriften, Meldung der Vollmacht bei der zentralen Registrierungsstelle etc. –

**bei einem Geschäftswert von 50.000 €
auf rund 165 €**

**bei einem Geschäftswert von 200.000 €
auf rund 435 €**

jeweils zzgl. der Auslagen und der geltenden Mehrwertsteuer.



Jürgen Romünder
Notar, Büro Siegen



Jörg Becker
Notar, Büro Siegen



Friedhelm Rüdell
Notar, Büro Siegen

**Für weitere
Fragen und
Beratungen
stehen Ihnen
die Notare
unseres Hauses
zur Verfügung!**

ROMÜNDER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte

Kanzlei Siegen

Hindenburgstraße 4
D-57072 Siegen
Telefon 0271-23648-0
Telefax 0271-23648-75
siegen@romuender.com

Jürgen Romünder

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Jörg Becker

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Friedhelm Rüdell

Rechtsanwalt und Notar
Wirtschaftsmediator (DIRO)

Julia M. Danne

Rechtsanwältin
Mediatorin (DAA)
Fachanwältin für Familienrecht

Sabine Stahlschmidt

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Marcus Engler

Rechtsanwalt

Florian Schmitt

Rechtsanwalt



www.romuender.com



Zertifiziertes
Qualitätsmanagement
gemäß
DIN EN ISO 9001



Qualität durch
Fortbildung
(Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer)



DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT
UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.